

STATUTEN

des

DAMENTURNVEREIN ELGG

I. NAME / STELLUNG / ZWECK

Art. 1

Der Damenturnverein Elgg, nachstehend Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er ist bestrebt, das Turnen in den verschiedenen Sparten anzubieten. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Name
Zweck

Art. 2

Der Verein ist Mitglied des Kantonalen Frauenturnverbandes Zürich (KFZ), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Zugehörigkeit

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner

Mitglieder-
kategorien

Art. 4

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die 9-jährige obligatorische Schulpflicht absolviert hat.

Aktivmitglieder

Art. 5

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Frauenturnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

Ehrenmitglied

Art. 6

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

**Passivmitglied/
Gönner**

Art. 7

Der Verein betreut eine Basketballriege / Mädchenriege / Geräteriege / Kinderturnen / Mukiturnen. Für die Führung und Organisation gelten separate Reglemente, welche auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen, beziehungsweise den Verhältnissen entsprechend geändert werden können.

**Basketballriege/
Mädchenriege/
Geräteriege/
Kinderturnen/
Mukiturnen**

Art. 8

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung.

Eintritt

Art. 9

Der Austritt (oder Uebertritt zu den Passivmitgliedern oder Gönnern) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich bis Ende Kalenderjahr an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Austritt

Art. 10

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 11

Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss**III. RECHTE UND PFLICHTEN****Art. 12**

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Statuten**Art. 13**

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Aktivmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

**Stimm- und
Wahlrecht****Art. 14**

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

Besuchspflicht**Art. 15**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbetrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Beitragspflicht**Art. 16**

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

Versicherungspflicht**Art. 17**

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Vereinsinteresse**IV. ORGANISATION****Art. 18**

Die Organe des Vereines sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung / Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen
- Kommissionen

Organe

Art. 19

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, der Turnleitung, der Revisorinnen und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusionen oder Auflösung des Vereines

**Generalver-
sammlung****Art. 20**

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Einladung zur GV**Art. 21**

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Fr. 20.—gebüsst.

Ehren- und Passivmitglieder sind herzlich zur Teilnahme an der GV eingeladen.

Teilnahme an GV**Art. 22**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

**Ausserordent-
liche GV****Art. 23**

Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

**Abstimmung
Beschlussfas-
sung****Art. 24**

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**Wahlen
Abstimmungen****Art. 25**

Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

Ueber die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

**Vereinsver-
sammlung
Turnstand**

Art. 26

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 2 Jahre und besteht aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Leiterin
- Zwei Beisitzerinnen

Vorstand

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. (Falls 2-Jahres-Rhythmus besteht, jedes Jahr die Hälfte des Vorstandes wählen).

Art. 27

Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Einberufung**Art. 28**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder der Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

**Kompetenz
Rechtsverbind-
lichkeit****Art. 29**

Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.

Präsidentin**Art. 30**

In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Vizepräsidentin**Art. 31**

Die Kassierin verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Kassierin**Art. 32**

Die Aktuarin erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.

Aktuarin**Art. 33**

Der Leiterin obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beziehung der Vorturnerinnen. Sie ist verpflichtet, die Leiterinnenkonferenz des KFZ zu besuchen.

Leiterin**Art. 34**

Innerhalb des Vorstandes ist eine Ansprechperson respektive eine Riegenvertretung zu bestimmen.

Riegenvertretung**Art. 35**

Die Beisitzerinnen haben die Aufsicht über die Vereinsgeräte und das Vereinsinventar inne. Sie führen eine Inventarliste.

Beisitzerinnen**Art. 36**

Zur Prüfung der Jahresrechnung amten zwei Rechnungsrevisorinnen. Es müssen von der GV immer zwei Revisorinnen gewählt sein, d.h. 1. Revisorin, 2. Revisorin. Jedes Jahr scheidet die 1. Revisorin aus und die 2. rückt nach. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

**Rechnungsrevis-
sorinnen**

Art. 37

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung, Vereinsversammlung/Turnstand Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

Kommissionen**V. FINANZEN****Art. 38**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- Den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- Den Zinsen des Vereinsvermögens

Art. 39

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgaben

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Turngeräten und –material
- Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallenentschädigung)
- Alle weiteren von der GV oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben
- Ev. allfällige finanzielle Unterstützung der Riegen, soweit im Reglement vorgesehen (siehe Anhang)

Art. 40

Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.

Vorstandskredit**Art. 41**

Das Rechnungsjahr endet jeweils am 31. Januar.

Rechnungsjahr**Art. 42**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

**Mitgliederbeitrag
Beitragsfrei**

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Art. 43

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen.

Haftbarkeit**VI. PUBLIKATION****Art. 44**

Die Zeitschrift „GYMlive“ ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

Verbandsorgan

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Auflösung

Art. 46

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Uebergang

Art. 47

Aenderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Sie müssen jedoch dem KFZ zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Revision der Statuten

Art. 48

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kant. Frauenturnverbandes (KFZ) und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

Streitfälle

Art. 49

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 1. März 1991.

Frühere Bestimmungen

Art. 50

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Kantonalen Frauenturnverband (KFZ) unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Februar 1999 genehmigt worden.

Inkrafttreten

Datum: 26. Februar 1999

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Vom Kantonalen Frauenturnverband genehmigt

Datum:

Die Präsidentin:

Die Statutenverantwortliche:

Beiblatt zu Statuten des Damenturnverein Elgg

Aenderung der Statuten des Damenturnverein Elgg vom 22.2.2002

An der Generalversammlung des DTV Elgg vom 22. Februar 2002 wurden folgende Statutenänderungen beschlossen.

Die geänderten Artikel lauten neu wie folgt:

Art. 26

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 2 Jahre und besteht aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Leiterin
- zwei Beisitzerinnen

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden. (Falls 2-Jahres-Rhythmus besteht, jedes Jahr die Hälfte des Vorstandes wählen).

Art. 42

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Der Maximalbeitrag beträgt Fr. 200.--. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Datum: 22. Februar 2002

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

u. Böwlicher
V. Sch...

Aenderung der Statuten des Damenturnverein Elgg vom 28.2.2003

An der Generalversammlung des DTV Elgg vom 28. Februar 2003 wurde folgende Statutenänderung beschlossen:

Der geänderte Artikel lautet neu wie folgt:

Art. 2

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes ZTV, der dem Schweiz. Turnverband STV angehört. Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Das Kürzel KFZ wird in allen Artikeln durch ZTV ersetzt.

Datum: 28. Februar 2003

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

u. Böwlicher
M. Islika

Beiblatt zu Statuten des Damenturnverein Elgg

Aenderung der Statuten des Damenturnverein Elgg vom 23.2.2007

An der Generalversammlung des DTV Elgg vom 23. Februar 2007 wurde folgende Statutenänderungen beschlossen.

Der geänderte Artikel lautet neu wie folgt:

Art. 36

Zur Prüfung der Jahresrechnung amten zwei Rechnungsrevisorinnen. Diese entscheiden selber über ihre Amtsdauer. Ein Rücktritt muss dem Vorstand bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres mündlich bekannt gegeben werden. Es dürfen jedoch nicht beide Revisorinnen gleichzeitig zurück-treten. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

Datum: 23. Februar 2007

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:
